

## Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
1.0	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
2.0	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 € bis 2.500,00 €
3.0	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 € bis 100,00 €
4.0	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme  <u>mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</u>	5,00 € bis 50,00 €
5.0	örtliche Bauvorschriften	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) Gebühr DM 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten	mind. 25,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO, Gebühr wie 5.1	mind. 25,00 €
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO), 5 € je zu benachrichtigenden Angrenzer	mind. 25,00 €
6.0	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 500,00 €
6.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses	7,50 €
7.0	Beglaubigung, Bestätigung	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	1,50 € bis 125,00 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Unterschriften von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 5,00 € mind. 1,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 2,50 € mind. 1,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	

8.0	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigung, Zeugnisse, Attest, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anders bestimmt ist)	1,50 € bis 50,00 €
8.1.1	Erteilung der Empfangsbescheinigung für eine Gewerbeanzeige § 15 Abs 1 GewO	7,50 €
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. V. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.3	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 Bau-GB	7,50 €
9.0	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 € bis 25,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 €
10.0	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 50,00 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagen	
10.2.1	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 € bis 100,00 €
10.2.2	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € bis 200,00 €
11.0	Fundsachen	
	Aufbewahren einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 €	2 % des Wertes, mind. 1,50 €
11.2	bei Sachen über 500,00 €	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
12.0	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,00 €
13.0	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 % bis 5 % mind. jedoch je angefangene ½ Stunde der Inanspruchnahme
14.0	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	2,50 € bis 50,00 €
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 € bis 25,00 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 € bis 50,00 €

15.0	Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 € bis 50,00 €
16.0	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,00 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3 § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3 , die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 € bis 2.500,00 €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung	1,50 €
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € bis 2.500,00 €
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20,00 €
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,00 €
16.4	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
16.4.1	Wählbarkeitsbescheinigung	15,00 €
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,00 €
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17	Rechtsbehelfe Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	5,00 € bis 250,00 €
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einen Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € bis 250,00 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mind. 1,50 €
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € bis 200,00 €

19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Bücher, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurde), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellt Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	0,25 €
19.2.2	bei einem größeren Format	0,50 €
	für Vereine bis 10 Kopien	0,25 €
	für Vereine bei mehr als 10 Kopien	0,05 €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 € bis 2,50 €
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € bis 250,00 €
21	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 1,50 €